



An die kantonalen Handelsregisterbehörden

Bern, 12. Oktober 2007

Weisung betreffend die Eintragung von Finanzkontrollen der öffentlichen Hand im Handelsregister

- 1 Nach Art. 730 Abs. 3 OR¹ können Finanzkontrollen der öffentlichen Hand als *Revisionsstelle* gewählt werden, wenn sie die Anforderungen des Obligationenrechts erfüllen. Nach Art. 6 Abs. 2 RAG² werden sie von der Revisionsaufsichtsbehörde als *Revisionsunternehmen* zugelassen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Für die Zulassung von Revisionsunternehmen wird unter anderem die *Eintragung im Handelsregister* vorausgesetzt (s. Art. 2 Bst. b RAG).
- 2 Finanzkontrollen der öffentlichen Hand können als *Institute des öffentlichen Rechts* im Sinne der Handelsregisterverordnung ins Handelsregister eingetragen werden, sofern es sich um *organisatorisch verselbständigte Einrichtungen des öffentlichen Rechts* des Bundes, der Kantone und der Gemeinde handelt. Dabei bleibt *unerheblich, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht* (Art. 10 Abs. 1 Bst. k HRegV bzw. Art. 2 Bst. a Ziff. 13 E HRegV³ i.V.m. Art. 2 Bst. d. FusG).
- 3 Für die Eintragung von Finanzkontrollen der öffentlichen Hand im Handelsregister sind dem Handelsregisteramt die folgenden *Belege* einzureichen:
 - Hinweise auf die massgebenden Rechtsgrundlagen der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls auf Beschlüsse über ihre Errichtung;
 - die Verfügungen oder Protokollauszüge über die Ernennung der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der zur Vertretung berechtigten Personen (sowie gegebenenfalls über die Bezeichnung der Revisionsstelle);
 - weitere nach den Umständen erforderliche Belege (so allfällige Statuten).
- 4 Die *Eintragung einer Finanzkontrolle der öffentlichen Hand* lautet wie folgt:

Finanzkontrolle des Kantons [...], in [...], Institut des öffentlichen Rechts, CH-020.1.234.567-8; Adresse: [...]; rechtliche Grundlagen: Art. [...] [Kantonsverfassung/Gesetz/Dekret/Verordnung]; Errichtungsdatum: [...] [falls bekannt]; Statutendatum [...] [falls Statuten bestehen]; Zweck: Finanzkontrolle und Erbringen von Revisionsdienstleistungen; Eingetragene Personen: [Name, Vorname, Heimatort, Wohnsitz, Funktion, gegebenenfalls Zeichnungsberechtigung]; Revisionsstelle: [...] [falls eine solche besteht].

¹ Gemäss Fassung vom 16.12.2005, in Kraft ab 1.1.2008.

² Revisionsaufsichtsgesetz; SR 221.302 in Kraft seit 1.9.2007.

³ Entwurf zur neuen HRegV; voraussichtlich in Kraft ab 1.1.2008.

- 5 Gesellschaften, Stiftungen und andere Rechtseinheiten können eine Finanzkontrolle der öffentlichen Hand *als Revisionsstelle* ins Handelsregister eintragen lassen, sofern diese die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.
- 6 Das Handelsregisteramt klärt durch Einsichtnahme in das Register der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (<http://register.revisionsaufsichtsbehoerde.ch/search.aspx?lg=de>) ab, ob die Finanzkontrolle als Revisionsunternehmen *zugelassen* ist (s. Art. 727b Abs. 2 und 727c i.V.m. 730 Abs. 3 OR⁴).
- 7 Die Finanzkontrolle darf nicht als Revisionsstelle eingetragen werden, wenn Umstände vorliegen, die den *Anschein der Abhängigkeit* erwecken (s. Art. 728 und 729 i.V.m. 730 Abs. 3 OR⁵)
- 8 Die *Eintragung* einer Finanzkontrolle als *Revisionsstelle* lautet wie folgt:

Regionalspital Ostmittelland AG, in [...],CH-020.9.876.543-2; Betrieb eines Spitals, [...]; Eingetragene Personen: Finanzkontrolle des Kantons [...], in [...], Revisionsstelle.

- 9 Finanzkontrollen der öffentlichen Hand können *nicht Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften* sein (Art. 6 Abs. 2 RAG i.V.m. Art. 727b Abs. 1 OR⁶). Es ist den Handelsregisterämtern aber nicht in allen Fällen möglich festzustellen, ob eine Gesellschaft als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR⁷ gilt. Die entsprechende Vorschrift wird daher nicht durch die Handelsregisterbehörden, sondern durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde durchgesetzt.
- 10 Die *Mitarbeiter von Finanzkontrollen* können nach Art. 730 Abs. 3 OR⁸ ebenfalls als Revisionsstelle eingetragen werden, sofern sie (persönlich) von der Revisionsaufsicht zugelassen sind und keine Umstände vorliegen, die den Anschein der Abhängigkeit erwecken. Die *Eintragung* lautet diesfalls wie folgt:

Regionalspital Ostmittelland AG, in [...],CH-020.9.876.543-2; Betrieb eines Spitals, [...]; Eingetragene Personen: Finanzkontrolle des Kantons [...], in [...], vertreten durch [Peter Muster], Revisionsstelle.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Der Vorsteher

Dr. H. Kläy, Fürsprecher

⁴ Gemäss Fassung vom 16.12.2005, in Kraft ab. 1.1.2008.

⁵ Gemäss Fassung vom 16.12.2005, in Kraft ab. 1.1.2008.

⁶ Gemäss Fassung vom 16.12.2005, in Kraft ab. 1.1.2008.

⁷ Gemäss Fassung vom 16.12.2005, in Kraft ab. 1.1.2008.

⁸ Gemäss Fassung vom 16.12.2005, in Kraft ab. 1.1.2008.